

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Birbaum 3“

Der Marktgemeinderat hat am 07. Juli 2015 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Birbaum 3“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der Planentwurf ist vom Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Bartsch ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 24. November 2015 vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der Entwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 04. Januar 2016 bis 09. Februar 2016

im Rathaus des Marktes Schierling, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden

Montag – Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden, sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht (Anlage zur Begründung)
- Spezielle artenschutzrechtliche Belange
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (siehe auch nachfolgend)

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im bisherigen Verfahren eingegangen:

- zu Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Lärmschutz
- Hinweise auf bodendenkmalpflegerische Belange
- agrarstrukturelle Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können ab 04. Januar 2016 auch auf der Homepage des Marktes unter www.schierling.de eingesehen werden.

Schierling, 23. Dezember 2015
MARKT SCHIERLING
In Vertretung

Blabl
Dritter Bürgermeister

Angeheftet am: 23. Dezember 2015
Abgenommen am: